



HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 29.03.2011**

betreffend kleines Schulbudget II

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass den Schulen, die nicht am kleinen Schulbudget teilnehmen, die VSS-Mittel pauschal um 15 v.H. gekürzt werden, um damit einen so genannten Solidarfonds zu speisen?

Mit der Einführung des Programms "Verlässliche Schule" ist ein Solidarfonds eingerichtet worden. Alle Schulen in den einzelnen Aufsichtsbereichen haben sich im Rahmen des Programms darauf verständigt, dass ein prozentualer Anteil auf Schulamtsebene zurückbehalten wird, um ggf. entstehende Mehrbedarfe zu decken. Die Planbarkeit von Erkrankungen und der dafür bereitzustellende Finanzbedarf für Betreuung im Sinne des § 15 a Hessisches Schulgesetz ist naturgemäß risikobehaftet. Daher wurde mit dem Solidarfonds bereits in der Vergangenheit Vorsorge getroffen, um Schulen, bei denen außergewöhnlich hohe Krankheitsraten von bis zu fünf Wochen bei den Lehrkräften zu verzeichnen sind, helfen zu können. Wenn die Mittel des Solidarfonds nicht benötigt wurden, wurden sie den Schulen zugewiesen. Nicht verbrauchte Mittel wurden dann zu 80 v.H. bei der Bildung der Rücklagen berücksichtigt.

Im Haushaltsjahr 2011 beträgt der Solidarfonds 15 v.H. der verfügbaren Mittel.

Frage 2. a) Warum hält die Landesregierung ggf. eine solche Maßnahme für Schulen, die am kleinen Schulbudget teilnehmen, nicht für erforderlich?

Die Landesregierung hat ebenfalls Vorsorge getroffen, um Mehrbedarfe infolge von Erkrankungen von Lehrkräften bei Schulen zu finanzieren, die am Kleinen Schulbudget teilnehmen. Den Schulämtern steht hierfür eine Reserve von 1,4 Mio. € zur Verfügung. Wenn sich Mehrbedarfe für die Budgetanteile des Programms "Verlässliche Schule" ergeben, so können die Budgets hieraus verstärkt werden.

Frage 2. b) Wie begründet die Landesregierung ggf. diese Ungleichbehandlung zwischen den Schulen?

Sowohl für Schulen, die am Kleinen Schulbudget teilnehmen, als auch die, die nicht teilnehmen, stehen somit Reserven bereit, um im Bedarfsfall nachsteuern zu können. Eine Ungleichbehandlung gibt es nicht.

Frage 3. a) Ist es möglich, dass Schulen, die am Kleinen Schulbudget teilnehmen, nicht verausgabte Mittel doch nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen dürfen?

Der Haushaltsplan enthält für den Buchungskreis Schulen (Kap. 04 59, Buchungskreis 2300) den Haushaltsvermerk, dass Schulen, die am Kleinen Schulbudget teilnehmen, nicht verausgabte Mittel - sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird - in Höhe von 100 v.H. je Schule einer kameraleen Rücklage zuführen können. Für alle Buchungskreise/Mandanten gilt, dass

das Gesamtbudget des Buchungskreises nicht überschritten sein darf, wenn Rücklagen gebildet werden sollen. Der Buchungskreis Schulen ist ausreichend budgetiert. In den Jahren 2009 und 2010 hatte der Buchungskreis kein Defizit.

Frage 3. b) Wenn ja, wann könnte dieser Fall eintreten und welcher Betrag der nicht verausgabten Mittel wäre hiervon betroffen?

Auf die Antwort zu Ziffer 3 a) wird verwiesen.

Frage 4. a) Ist es zutreffend, dass die für das Kleine Schulbudget zwischen den Schulen und den Staatlichen Schulämtern zu schließende Vereinbarung einen Passus enthält, der es ermöglicht, auch in einem laufenden Haushaltsjahr die Mittel des Kleinen Schulbudgets zu kürzen?

Im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung ist vorgesehen, dass alle Mandanten oder Organisationseinheiten Kontrakte schließen. Kontrakte sind schriftliche Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und dafür verfügbaren Ressourcen in einem festgelegten Zeitraum (= Haushaltsjahr) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Sie beruhen auf dem Einhaltungswillen der Kontraktpartner und werden verwaltungsintern geschlossen. Kontraktpartner ist der Buchungskreis Schulen und die jeweilige Einzelschule. Es ist landeseinheitlich für alle Kontraktpartner festgelegt, dass der Kontrakt folgenden Passus enthält: "Für den Fall, dass es die Haushaltsentwicklung zwingend erfordert, müssen im Laufe des Haushaltsvollzugs Änderungen am Kontrakt vorgenommen werden". Ein solcher Fall könnte eine Haushaltssperre sein. Derzeit ist nicht absehbar, dass es im Haushaltsjahr 2011 eine solche geben könnte. In der Vergangenheit war der Schulbereich bei Haushaltssperren regelmäßig ausgenommen.

Es ist für den fairen Umgang der beiden Kontraktpartner wichtig, dass alle Sachverhalte transparent dargestellt und geregelt werden. Daher wurde auch der Passus in diesen Kontrakt aufgenommen.

Frage 4. b) Wenn ja, wann könnte dieser Fall eintreten und wie ist dies ggf. mit der notwendigen Planungssicherheit für die Schulen vereinbar?

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4 a) wird verwiesen.

Wiesbaden, 19. Mai 2011

Dorothea Henzler